

# Südliche Dortmunder Sterbekasse

vormals Sterbekasse „Hilfe bei Sterbefällen für die Bewohner des früheren Amtes  
Wellinghofen“

## Beitrags- und Leistungstarif

### § 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben monatlich einschließlich der Beiträge für das Unfallsterbegeld folgende Beiträge zu zahlen:

- a. Für den Abschluss der Versicherung bis zum 31.12.1988 bei einem Abschlussalter

bis zu 5 Jahren	0,20 €	von 36 bis 45 Jahren	0,65 €
von 6 bis 10 Jahren	0,20 €	von 46 bis 50 Jahren	0,80 €
von 11 bis 15 Jahren	0,25 €	von 51 bis 55 Jahren	1,05 €
von 16 bis 35 Jahren	0,45 €		

- b. beim Eintritt vor dem 01.06.1958 betragen die Beiträge bei einem Abschlussalter:

bis zu 45 Jahren	0,45 €	von 46 bis 50 Jahren	0,65 €
von 51 bis 55 Jahren	0,80 €		

- c. Für den Abschluss der Versicherung ab dem 01.01.1989 bis zum 30.06.2018 bei einem Abschlussalter

bis zu 5 Jahren	0,35 €	von 31 bis 35 Jahren	0,85 €
von 6 bis 10 Jahren	0,40 €	von 36 bis 40 Jahren	1,05 €
von 11 bis 15 Jahren	0,45 €	von 41 bis 45 Jahren	1,35 €
von 16 bis 20 Jahren	0,50 €	von 46 bis 50 Jahren	1,65 €
von 21 bis 25 Jahren	0,60 €	von 51 bis 55 Jahren	2,10 €
von 26 bis 30 Jahren	0,70 €	von 56 bis 60 Jahren	2,70 €

- d. Für den Mitgliederbestand, der das Höchstaufnahmealter bereits überschritten hat, gilt für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 30.06.1989 für den Abschluss zusätzlicher Versicherungen folgende Beitragsstaffelung bei einem Abschlussalter

von 61 bis 63 Jahren	3,20 €	von 67 bis 69 Jahren	4,60 €
von 64 bis 66 Jahren	3,80 €		

- e. Für den Mitgliederbestand, der das Höchstaufnahmealter bereits überschritten hat, gilt für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999 für den Abschluss zusätzlicher Versicherungen folgende Beitragsstaffelung bei einem Abschlussalter

von 61 bis 63 Jahren	3,00 €	von 64 bis 66 Jahren	3,65 €
von 67 bis 69 Jahren	4,40 €	von 70 bis 72 Jahren	5,25 €
von 73 bis 75 Jahren	6,45 €		

- f. Für Mitglieder, die der Kasse am 20.06.1948 schon angehört haben und zwischen 16 und 45 Jahre alt waren, beträgt der monatliche Beitrag 0,45 Euro.

- g. Mitglieder, die vor dem 01.01.1922 geboren sind und die bei der Südlichen Dortmunder Sterbekasse Mitgliedschaften abgeschlossen haben, haben monatlich ohne Unfallsterbegeld folgende Beiträge zu zahlen:

Für den Abschluss der Versicherung bis zum 31.12.1988 bei einem Abschlussalter

von 16 bis 35 Jahren	0,45 €	von 46 bis 50 Jahren	0,80 €
von 36 bis 45 Jahren	0,65 €	von 51 bis 55 Jahren	1,00 €

- h. Für den Mitgliederbestand, der das Höchstaufnahmealter bereits überschritten hat, gilt in der Zeit vom 01.01.1989 bis zum 30.06.1989 für den Abschluss zusätzlicher Versicherungen folgende Beitragsstaffel bei einem Abschlussalter von:

von 67 bis 69 Jahren	4,50 €	von 73 bis 75 Jahren	6,75 €
von 70 bis 72 Jahren	5,50 €		

- i. Für den Abschluss der Versicherung ab dem 01.07.2018 bei einem Abschlussalter

bis zu 5 Jahren	0,45 €	von 31 bis 35 Jahren	1,05 €
von 6 bis 10 Jahren	0,50 €	von 36 bis 40 Jahren	1,20 €
von 11 bis 15 Jahren	0,60 €	von 41 bis 45 Jahren	1,45 €
von 16 bis 20 Jahren	0,70 €	von 46 bis 50 Jahren	1,75 €
von 21 bis 25 Jahren	0,80 €	von 51 bis 55 Jahren	2,20 €
von 26 bis 30 Jahren	0,90 €	von 56 bis 60 Jahren	2,70 €

2. Der monatliche Beitrag für die Mitglieder des ehemaligen Beerdigungsvereins Selbsthilfe Sterbekasse Bittermark beträgt in der Erst- bzw. Zweitversicherung:

Eintrittsalter	bis 31.12.1988	vom 01.01.1989 bis 31.12.1990	ab 01.01.1991
bis 15 Jahre	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
von 16 bis 29 Jahren	0,85 Euro	0,85 Euro	0,85 Euro
von 30 bis 39 Jahren	1,00 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro
von 40 bis 44 Jahren	1,15 Euro	1,15 Euro	1,15 Euro
von 45 bis 49 Jahren	1,30 Euro	1,30 Euro	1,45 Euro
von 50 bis 54 Jahren	1,50 Euro	1,80 Euro	1,80 Euro
von 55 bis 59 Jahren	nicht versichert	2,35 Euro	2,35 Euro

## § 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld beträgt:

Abschluss	Sterbegeld	Bonus
Vertragsabschluss bis 31.12.1979	256,00 Euro	224,00 Euro
Vertragsabschluss vom 01.01.1980 -31.12.1988	256,00 Euro	165,00 Euro
Vertragsabschluss vom 01.01.1989 -31.12.1992	511,00 Euro	136,00 Euro

Vertragsabschluss vom 01.01.1993 -31.12.1997	511,00 Euro	110,00 Euro
Vertragsabschluss vom 01.01.1998 -31.12.2002	511,00 Euro	44,00 Euro
Vertragsabschluss vom 01.01.2003 -31.12.2007	511,00 Euro	26,00 Euro
Vertragsabschluss vom 01.01.2008 -31.12.2017	511,00 Euro	0,00 Euro

2. Das Sterbegeld für die Mitglieder des ehemaligen Beerdigungsvereins Selbsthilfe Sterbekasse Bittermark beträgt:

Abschluss	Sterbegeld	Bonus
Vertragsabschluss bis 31.12.1993	576,00 Euro	209,00 Euro
Vertragsabschluss vom 1.1.94-31.12.98	576,00 Euro	145,00 Euro
Vertragsabschluss vom 1.1.99-31.12.10	576,00 Euro	55,00 Euro
Vertragsabschluss vom 1.1.11-31.12.11 nicht vorhanden	576,00 Euro	0,00 Euro

## § 5 Rückvergütung

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von

5 bis 10 Jahren 40 %  
11 bis 20 Jahren 50 %  
über 20 Jahre 60 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchsten jedoch 75 % des Sterbegeldes.

Dortmund, den 19.06.2013

gezeichnet: Der Vorstand

Harald Pagel, Hans-Georg Götte, Klaus Bentrup, Michael Kloß, Birgit Koch und Christian Götte

Vorstehender Beitrags- und Leistungstarif, der von der Mitgliederversammlung am 19.06.2013 beschlossen worden ist, wird gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1992 (BGBl. 1993 I S. 2), in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt.

GZ.: 34.4.50209

Arnsberg, den 09.01.2014

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag Krümmel

Siegel

Vorstehende Änderung des Beitrags- und Leistungstarifs (§ 3 Abs. i), die von der Mitgliederversammlung am 25.06.2018 beschlossen worden ist, wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2018 (BGBl. 1993 I S. 434), in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt.

GZ.: 34.4.50209 Arnsberg, den 24.09.2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag Jankowski

Siegel